



Wald
Waldfeststellung

Gegenstand	Waldfeststellung Neurüti
Gemeinde	Oberägeri
Standort	Neurüti, Koordinaten 2 690 617 / 1 220 924
Grundstück Nrn.	781, 1780 und 1804
AFW 56898	

Das Amt für Wald und Wild,

gestützt auf Art. 10 Abs. 1 und 2 sowie Art. 13 Abs. 1 und 2 des Bundesgesetzes über den Wald vom 04. Oktober 1991 (Waldgesetz, WaG; SR 921.0), auf Art. 12 der Verordnung über den Wald vom 30. November 1992 (Waldverordnung, WaV; SR 921.01), auf §§ 2 und 29 Abs. 1 Bst. a des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Wald vom 17. Dezember 1998 (EG Waldgesetz; BGS 931.1), auf Ziff. 1b Abs. 1 Bst. b und m der Verfügung über die Delegation von Entscheidungsbefugnissen der Direktion des Innern an das Amt für Wald und Wild vom 21. Dezember 2011 (Delegationsverfügung; BGS 153.714) sowie auf Kapitel L 4.1.6 des kantonalen Richtplans, Richtplantext Stand 29. Oktober 2020 (BGS 711.31),

verfügt:

1. Die Waldgrenzen auf den Grundstücken Nr. 781, 1780 und 1804, Gemeinde Oberägeri, werden gemäss Plan «Waldfeststellung Neurüti» (Massstab 1:1'000, vom 02. Juli 2024) statisch festgesetzt.
2. Die durch die vorliegende Waldfeststellung festgesetzten Waldgrenzen sind nach Rechtskraft der Verfügung durch die Gemeinde Oberägeri im Zonenplan einzutragen und durch den Nachführungsgeometer im Plan für das Grundbuch nachzuführen.
3. Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.
4. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen nach Mitteilung beim Verwaltungsgericht des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Die angefochtene Waldabgrenzung ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizufügen.

5. Mitteilung an (inkl. Beilage):

A-Post Plus:

- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]

Zug, 11. September 2024 - ZUEA

Amt für Wald und Wild



Martin Ziegler
Amtsleiter

Beilage:

- Plan «Waldfeststellung Neurüti», Massstab 1:1'000, vom 02. Juli 2024

Versand: **11. Sep. 2024**

A. Sachverhalt:

1. Die vorliegende Verfügung wird gestützt auf die folgenden Beurteilungsgrundlagen erlassen:
 - Verfügung der Direktion des Innern vom 18. Oktober 2006 betreffend die Abgrenzung von Wald und Bauzonen in der Gemeinde Oberägeri;
 - Stellungnahme der Eigentümerschaft des Grundstücks Nr. 559 vom 15. Juli 2024 betreffend die Waldabgrenzung im Gebiet Neurüti;
 - Stellungnahme der Eigentümerschaft der Grundstücke Nr. 624 und 785 vom 17. Juli 2024 betreffend die Waldabgrenzung im Gebiet Neurüti;
 - Austausch zwischen dem AFW und der Eigentümerschaft des Grundstücks Nr. 559 per E-Mail vom 27. und 30. August 2024 betreffend die Klärung verschiedener Fragen in Zusammenhang mit der Waldfeststellung Neurüti;
 - E-Mail der Eigentümerschaft des Grundstücks Nr. 559 vom 31. August 2024 betreffend die Waldabgrenzung im Gebiet Neurüti;
 - Luftbildaufnahmen (Orthofotos) aus den Jahren 1960, 1982, 1987 und 1996 (Quelle: Bundesamt für Landestopografie);
 - Luftbildaufnahmen (Orthofotos) aus den Jahren 2002, 2007, 2011 und 2022 (Quelle: GIS Kanton Zug);
 - Richtlinie für Waldfeststellungen des Kantons Zug (Fassung vom 01. April 2021);
 - Plan «Waldfeststellung Neurüti», Massstab 1:1'000, vom 02. Juli 2024.
2. Gemäss Kantonsratsbeschluss vom 29. Oktober 2020 werden im Kanton Zug gestützt auf Art. 10 Abs. 2 lit. b WaG für das ganze Kantonsgebiet, d. h. auch ausserhalb der Bauzone, statische Waldgrenzen eingeführt (festgehalten in Kapitel L 4.1.6 des kantonalen Richtplans). Dies erfolgt fortlaufend für jeweils einzelne Gebiete. Vor diesem Hintergrund leitete das Amt für Wald und Wild (AFW) im Gebiet Neurüti auf den Grundstücken Nr. 781, 1780 und 1804 ein Waldfeststellungsverfahren ein.
3. Mit Verfügung vom 18. Oktober 2006 wurden im Gebiet Neurüti auf den Grundstücken Nr. 781, 1780 und 1804 – wo Wald direkt an Bauzone grenzt – statische Waldgrenzen festgesetzt.
4. Die übrigen Waldabgrenzungen auf den genannten Grundstücken wurden am 17. Mai 2024 durch Vertreter des AFW im Beisein der Eigentümerschaft der Grundstücke Nr. 781 und 1804 vor Ort vermessungstechnisch aufgenommen (GNSS basierte Vermessung). Die Vermessungspunkte wurden mit Luftbildern aus verschiedenen Jahren abgeglichen. Weiter wurde der Waldrandverlauf unter Berücksichtigung der Verfügung vom 18. Oktober 2006 festgelegt (siehe Beurteilungsgrundlagen). Das Ergebnis wurde im Plan «Waldfeststellung Neurüti» vom 02. Juli 2024 festgehalten.
5. Mit Schreiben vom 04. Juli 2024 wurde allen betroffenen Eigentümerschaften sowie solchen mit Eigentum innerhalb des gesetzlichen Waldabstands von 12 Metern (vgl. § 12 Abs. 1 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes vom 26. November 1998 [PBG; BGS

721.11]) der genannte Plan vom 02. Juli 2024 zugestellt (in Variante mit dem aktuellen Luftbild / der Reliefkarte hinterlegt). Im Sinne des rechtlichen Gehörs wurde mit Frist bis 02. August 2024 die Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme gewährt. Innert der gesetzten Frist gingen beim AFW zwei Stellungnahmen zum Waldrandverlauf gemäss genanntem Plan ein.

- 5.1 Mit Stellungnahme vom 15. Juli 2024 stellte die Eigentümerschaft des Grundstücks Nr. 559 verschiedene Fragen zur Waldabgrenzung, ohne konkrete Anträge zur Anpassung der Waldgrenze zu formulieren. Nach erfolgtem Austausch mit dem AFW erklärte sich die Eigentümerschaft mit E-Mail vom 31. August 2024 mit der Waldabgrenzung gemäss Plan vom 02. Juli 2024 einverstanden.
- 5.2 Mit Stellungnahme vom 17. Juli 2024 erklärte sich die Eigentümerschaft der Grundstücke Nr. 624 und 785 mit der Waldabgrenzung einverstanden.

B. Erwägungen:

1. Nach Art. 10 Abs. 1 WaG kann, wer ein schutzwürdiges Interesse nachweist, vom Kanton feststellen lassen, ob eine Fläche Wald ist. Nach Art. 12 WaV hält die Waldfeststellungsverfügung fest, ob eine bestockte oder unbestockte Fläche als Wald im Sinne des Gesetzes gilt. Sie bezeichnet in einem Plan Lage und Ausmasse des Waldes sowie die Lage der betroffenen Grundstücke. Gemäss § 29 Abs. 1 Bst. a EG Waldgesetz i.V.m. Ziff. 1b Abs. 1 Bst. m der Delegationsverfügung ist das Amt für Wald und Wild für die Vornahme von Waldfeststellungen zuständig.
2. Im vorliegenden Fall haben die betroffenen Eigentümerschaften zwar nicht um einen Waldfeststellungsentscheid ersucht. Das Waldfeststellungsverfahren ist vielmehr darin begründet, dass der Kanton Zug gestützt auf Art. 10 Abs. 2 lit. b WaG für das ganze Kantonsgebiet, d. h. auch ausserhalb der Bauzone, statische Waldgrenzen einführt (gemäss Kantonsratsbeschluss vom 29. Oktober 2020, festgehalten in Kapitel L 4.1.6 des kantonalen Richtplans). Mit der vorliegenden Waldfeststellungsverfügung werden zu diesem Zweck statische Waldgrenzen festgelegt. Das AFW erlässt den vorliegenden Entscheid somit von Amtes wegen.
3. Der Plan «Waldfeststellung Neurüti» (Massstab 1:1'000, vom 02. Juli 2024) bezeichnet die auf den Grundstücken Nr. 781, 1780 und 1804, Gemeinde Oberägeri, festgelegten Waldgrenzen. Der Plan ist integrierender Bestandteil dieser Verfügung. Die Verfügung bezieht sich ausschliesslich auf die Waldabgrenzung, welche im Plan ausdrücklich bezeichnet ist (rot gestrichelte Linie).
4. Das Waldfeststellungsverfahren richtet sich nach § 2 EG Waldgesetz und die Waldfeststellungsverfügung wird gestützt auf § 2 Abs. 1 EG Waldgesetz im Amtsblatt publiziert.
5. Gemäss Art. 13 Abs. 1 WaG werden Waldgrenzen, die wie vorliegend gemäss Art. 10 Abs. 2 WaG festgestellt worden sind, in den Nutzungsplänen eingetragen. Gemäss § 2 Abs. 3 EG Waldgesetz werden Waldgrenzen in den Plänen für das Grundbuch eingetragen. Diese Einträge bzw. die Nachführung der Waldfeststellung erfolgen demnach nach

Abschluss des Waldfeststellungsverfahrens, d.h. nach Eintritt der Rechtskraft der vorliegenden Verfügung, durch die jeweils zuständigen Stellen.

6. Im erstinstanzlichen Verwaltungsverfahren trägt die Partei, welche die Amtshandlung in ihrem eigenen Interesse beantragt, die Kosten des Verfahrens (§ 23 Abs. 1 Ziff. 1 des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 01. April 1976 [Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRG; BGS 162.1]). Im vorliegenden Fall wurde das Verfahren von Amtes wegen durchgeführt, weshalb auf die Erhebung von Verfahrenskosten verzichtet wird.

Waldfeststellung Neurüti

GS Nrn.781, 1780 und 1804,
Gemeinde Oberägeri



- Statische Waldgrenze zu verfügen
- Statische Waldgrenze rechtskräftig
- Wald gemäss amtl. Vermessung bisher
- Grundstückgrenze
- Gebäudeumriss